

**Satzung des
„Evangelischen Kinder- und Jugendfördervereins
Düsseldorf-Oberkassel“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Kinder- und Jugendförderverein Düsseldorf-Oberkassel“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel. Der Förderverein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgaben,
 - einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Finanzierung der Lohnkosten der hauptamtlichen Arbeit für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit zu leisten,
 - finanzielle und ideelle Hilfestellung zur Unterhaltung und Ausstattung der auch für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit genutzten Räume zu leisten,
 - Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel zu fördern, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel zu leisten.
- (3) Mittel zu Erreichung des Zwecks sind insbesondere:
 - jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - freiwillige Spenden,
 - Erlöse aus Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und voll geschäftsfähige oder juristische Person werden, die durch Unterschrift die Satzung anerkennt. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Mitglieder werden, wenn sie eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Ende der Existenz bei juristischen Personen,
 - durch freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres),
 - durch Ausschluss (bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen auf Beschluss der Mitgliederversammlung).

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und bis zum 1. März des Jahres zahlbar und wird in der Regel durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von längstens zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel sein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - die Erfüllung der Vereinszwecke zu verfolgen,
 - die Anregungen des Beirates zu berücksichtigen und ggf. umzusetzen,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Beschlussfassung über die Verwendung der durch den Verein eingenommenen Mittel,
 - Erarbeitung und Vorlage des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ablehnung und ggf. Empfehlung des Ausschlusses von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Beschlüsse können außer in einer Vorstandssitzung auch fernmündlich, per E-Mail oder in jeder anderen Form gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

§ 7 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren Mitglieder eines Beirats. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und bei Projekten zu beraten. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Dem Beirat gehören in jedem Fall an der/die Jugendleiter/-in der Gemeinde und der/die zuständige Pfarrer/-in für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, wenn diese Ämter besetzt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Wahl des/der Schriftführers/-in
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des/der Kassenprüfers/-in,
 - Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands,
 - Wahl des/der Kassenprüfers/-in,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über eine Änderung des Vereinszwecks.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist gleichzeitig die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe der zu ändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden also nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/-in.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift von dem/der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer/-in anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre einen/eine Kassenprüfer/-in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Nachwahl für eine/n ausscheidende/-n Kassenprüfer ist möglich. Zum Kassenprüfer soll der/die Finanzkirchmeister/-in der Evangelischen Gemeinde Düsseldorf-Oberkassel gewählt werden.
- (2) Der/die Kassenprüfer/-in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer/-in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel. Die Gemeinde hat das Vermögen ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.12.2006 beschlossen.